

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte - Magdeburger Allee 4 - 99086 Erfurt

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
 und Katastrophenschutz
 Herrn Tobias Bauer
 Sankt-Florian-Straße 4
 99092 Erfurt

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 19.12.2017

Unser Zeichen: AK1707120002
 Ansprechpartner: Frank Stemmer

Orig.	Stadtverwaltung Erfurt	Kod. 1
37	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	37
00		00
01		01
02		02
03		03
04	Posteingangs-Nr.: 169	04
Antw.	WV	HR

22. JAN. 2018

Telefon: 0361 601544-13
 Fax: 0361 601544-21
 E-Mail: thuringen@fuk-mitte.de
 Datum: 16. Januar 2018

Besichtigung der Außenanlagen des Feuerwehrhauses Gispersleben
 (§ 17 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII)

Sehr geehrter Herr Bauer,

an der Besichtigung der Außenanlagen des Feuerwehrhauses Gispersleben am 11.12.2017
 haben u.a. teilgenommen:

- | | |
|------------------------|--|
| • Frau Carmen Willeke | Ing.-Büro ProWa / Mitglied Ortsteilrat |
| • Herr Torsten Hinsche | stellv. Amtsleiter Amt 37 |
| • Herr Maik Bärwald | Leiter SG FF Erfurt |
| • Herr Pierre Lippert | Wehrführer FF Gispersleben |
| • Herr Phillip Uri | Stellv. Wehrführer FF Gispersleben |
| • Herr Harald Hilpert | FF Gispersleben / Mitglied Ortsteilrat |
| • Herr Stemmer | Feuerwehr-Unfallkasse Mitte |

Der Feuerwehrdienst, insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen, unterscheidet sich grundlegend von anderen Tätigkeiten und ist mit erhöhten Anforderungen an die Feuerwehrangehörigen verbunden.

An die im Alarmfall genutzten Bereiche außerhalb sowie in Feuerwehrhäusern sind deshalb andere, zum Teil höhere Anforderungen an die technisch-bauliche Sicherheit zu stellen, als an Arbeitsstätten. Eine dementsprechende Gestaltung der Feuerwehreinrichtungen sowie eine geeignete Organisation des Feuerwehrdienstes sind Voraussetzungen dafür, dass auch bei der gebotenen Eile der Feuerwehrangehörigen das Unfallrisiko minimiert wird.

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der Außenanlagen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Gispersleben wurden folgende sicherheitsrelevante Punkte festgestellt:

1. Parkplätze für die Einsatzkräfte

Die Anzahl der PKW-Stellplätze soll nach § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" i.V.m. DIN 14 092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen" mindestens der Anzahl der Sitzplätze auf den Feuerwehrfahrzeugen entsprechen, damit die Einsatzkräfte den Alarmeingang sicher erreichen können.

Für die erforderlichen 20 Stellplätze wurden am FW-Haus 8+4 Einheiten festgelegt, 8 weitere wurden auf dem Festplatz (2te Reihe) zugewiesen. Bei der Besichtigung vor Ort fiel auf, dass Verbotsschilder die zu diesem Zweck angebracht wurden, häufig ignoriert / übersehen werden, und somit eine ständige Verfügbarkeit der Stellplätze nach aktuellem Stand nicht gegeben ist

Die ständige Verfügbarkeit der Parkplätze muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Markierungen oder Beschilderung erfolgen. Wir bitten Sie zweckdienliche Maßnahmen zu treffen.

Ausgewiesene Pkw-Stellplätze dürfen keine zusätzlichen Gefahren durch den fließenden Verkehr oder unzureichende Anlage der Verkehrswege zum Feuerwehrhaus beinhalten. Anzulegende Pkw-Stellplätze sollten 5,50 m lang und 2,50 m breit sein (bei Schrägaufstellung entsprechend variiert).



2. Unzureichende Trittsicherheit auf den Verkehrswegen der Außenanlagen

Die Oberflächenentwässerung des Parkplatzes / Stauraumes wird zum Teil über eine Regenrinne aus Pflastersteinen sicher gestellt (Tiefe ca. 5cm).

Durch diese Art der Befestigung besteht auf dieser Verkehrsfläche eine unzureichende Trittsicherheit. Es besteht die Gefahr des Ausrutschens, Umknickens, Fehltretens und / oder des Stolperns. Beim Umknicken während des Hebens / Tragens von Lasten (z.B. Tragkraftspritze bei Übungen / Wartungsarbeiten) ist in der Regel mit schwerwiegenden Verletzungen zu rechnen.

Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren" (GUV-V C53) und Punkt 1.3 Alarmweg DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Wir bitten Sie zur Gewährleistung der Trittsicherheit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Bitte prüfen Sie gegebenenfalls im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Rinne im Stellplatzbereich der Feuerwehrfahrzeuge womöglich entbehrlich ist, da hier eine erhöhte Versickerungsrate des Regenwassers anzunehmen ist.



3. Fehlende / Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege im Freien

Die Verkehrswege und Parkmöglichkeiten im Freien können mit der vorhandenen Beleuchtung augenscheinlich nicht ausreichend ausgeleuchtet werden. Bitte beachten Sie in Ihrer Planung auch den zu erwartenden Schattenwurf der angepflanzten Bäume.

Nach § 2 Abs.1 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) i.V.m. DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ müssen Verkehrswege im Bereich des Feuerwehrhauses zu beleuchten sein, wenn das natürliche Licht nicht ausreicht.

Die Beleuchtung ist so herzustellen, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

- Alarmparkplätze 50 Lux (bei keiner Hindernis-/Kreuzungsfreiheit), sonst 20 Lux
- Fußwege 10 Lux
- Toranlagen 50 Lux

Spezielle Richtwerte können der *DIN EN 12464 Teil 2* entnommen werden (siehe auch *Punkt 1.6 DGUV-Information 205-008 Sicherheit im Feuerwehrhaus*).

Zu empfehlen ist die Schaltung zusätzlicher Beleuchtungseinrichtungen über Bewegungswächter oder Dämmerungsschalter.

Außenbereiche von Halleneinfahrten müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux zu beleuchten sein, um Blendungen beim Übergang vom Dunklen zum Hellen und umgekehrt zu vermeiden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen.

Aufgrund der angesprochenen Mängel ist aus unserer Sicht eine Überarbeitung der getroffenen Maßnahmen und Regelungen dringend erforderlich.

Neben der Beachtung der einschlägigen *baurechtlichen Bestimmungen* und *Unfallverhütungsvorschriften (UVV)*, verweisen wir in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sowie §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum 31. März 2017 mitzuteilen, welche Schritte ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frank Stemmer
Aufsichtsperson